

Susanne L. Gössl, Leibnizstr. 4, Rechtswissenschaften, 24118 Kiel

**Prof. Dr. Susanne Lilian Gössl,
LL.M. (Tulane)**

**Direktorin am Zentrum für Digitalisierung
und Recht in Forschung und Lehre**

Professur für Zivilrecht und Digitalisierung
im deutschen, ausländischen und
Internationalen Privatrechts

Postanschrift: Leibnizstr. 4, 24118 Kiel

<https://www.goessl.jura.uni-kiel.de/>

E-Mail: sgoessl@law.uni-kiel.de

An Herrn

Oliver Kumbartzky
Vorsitzender des Umwelt-, und Agrar- und
Digitalisierungsausschusses

Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6800

Datum

30.11.2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von
offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von datengetriebenen
Informationstechnologien in der Verwaltung**

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3267 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bedanke ich mich für die Möglichkeit, zu der oben genannten Drucksache Stellung nehmen zu können. Zugleich möchte ich die Landesregierung zu diesem Gesetzesentwurf beglückwünschen, da er einen sehr mutigen und wichtigen Schritt in Richtung der Digitalisierung des Landes und auch der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Es ist zu hoffen, dass andere Länder ähnliche Vorstöße wagen.

Meine folgenden Punkte sind daher nur als konstruktive Anregungen zu verstehen, um den Gesetzesentwurf noch weiter zu optimieren.

Bei der Lektüre ist mir insbesondere aufgefallen, dass die Grundprinzipien/Leitlinien, denen der Einsatz von KI unterliegen soll, die Grundprinzipien und Leitlinien spiegeln, die auch auf anderen Ebenen, u.a. der Europäischen Union, Reformüberlegungen zur KI zugrunde gelegt werden. Dies ist insbesondere daher begrüßenswert, da auch die EU einen Gesetzgebungsvorschlag (Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz – Gesetz über Künstliche Intelligenz [KI-VO-Entwurf])¹

¹ SEC(2021) 167 final} - {SWD(2021) 84 final} - {SWD(2021) 85 final

und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union) gemacht hat, der den Einsatz von KI unter anderem auch von nationalen Behörden regelt, da diese unter die „Anbieter“ und „Nutzer“ von KI i.S.d. Entwurfs fallen (Art. 3 Nr. 2 und Nr. 4 KI-VO-Entwurf). Die KI-VO wird wahrscheinlich deutlich nach dem hier zu besprechenden Gesetzesentwurf in Kraft treten, doch ist es sehr wahrscheinlich, dass ein Großteil der bereits veröffentlichten Regelungen von ersterem später Gesetz werden wird.

Meiner Ansicht nach wäre es daher wünschenswert, den Anwendungsbereich und einige Regelungen dieses Gesetzes mit den parallelen Regelungen des KI-VO-Entwurfs zu streamlinen.

Als Beispiel: Sowohl Art. 5 KI-VO-Entwurf als auch § 2 Abs. 2 ITEG der genannten Drucksache schließen bestimmte Anwendungen von dem Einsatz von KI aus. Es kommt zu weiten Parallelen, insbesondere bezogen auf den Einsatz von KI bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum sog. „Social Scoring“ oder um Vorhersagen zu zukünftigem Verhalten zu treffen sowie zum Einsatz von Echtzeit-Fernidentifizierungssystemen im öffentlichen Raum. Andere Praktiken, die der KI-VO-Entwurf verbietet, insbesondere Praktiken zur Manipulation von schwachen Personen, sind beim Einsatz von Landesbehörden (wohl) regelmäßig kein Risiko, das ausdrücklich geregelt werden muss. Es wäre aber vielleicht schön, bei den parallelen Regelungen eine noch stärkere Abstimmung in der Formulierung zu erzielen, um spätere Widersprüche zum EU-Recht zu vermeiden.

Weiterhin ist es sehr erfreulich, dass der Gesetzesentwurf den Vorrang der menschlichen Entscheidung in den Vordergrund rückt. Dies wird bereits beim Anwendungsbereich bei Verwaltungsakten mit Beurteilungsspielraum oder Ermessen deutlich, aber auch bei der sehr innovativen Regelung, dass ein Verwaltungsakt, der von einem autonomen System geschaffen wird, bei Widerspruch der betroffenen Person automatisch als nicht bekanntgegeben gilt, d.h. nicht wirksam wird, und von einer natürlichen Person neu erlassen werden muss (KI-Rüge). Diese Konzeption ist neu und aus verwaltungsrechtlicher Sicht überraschend, sie scheint aber auf den ersten Blick nicht unplausibel. Es bleibt abzuwarten, ob dies dazu führt, dass in Zukunft eine Mehrzahl der Personen diese KI-Rüge erhebt, was im Ergebnis den Einsatz von KI überflüssig machte. Letzteres könnte insbesondere der Fall sein, wenn kein ausreichendes Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Systeme und damit der Entscheidungen „durch die KI“ geschaffen wird und daher die KI-Rüge ohne Ansicht des Ergebnisses erhoben würde. Es wäre schön, wenn hier Aufklärungsarbeit geleistet und u.a. deutlich gemacht wird, dass die Objektivität der Entscheidungen durch stete Kontrolle gewährleistet wird. Außerdem ist es gerade hier sinnvoll, in einigen Jahren eine – wie schon geplant – Evaluation der Gesetzesregelungen über das Funktionieren der KI-Rüge durchzuführen, um gegebenenfalls gesetzgeberisch nachzujustieren.

Weiteres Vertrauen könnte insbesondere in Bereichen geschaffen werden, in denen die Gefahr von Diskriminierungen sehr hoch ist. Dies scheint mir nach dem aktuellen Stand des Gesetzes bei behördlichen Entscheidungen noch nicht häufig der Fall zu sein, könnte sich aber in der Zukunft so entwickeln. Ebenso gilt es, dieser Gefahr beim Einsatz von KI durch private Unternehmen vorzubeugen, da auch diese für das Vertrauen in den Einsatz von KI mitbildend sind. Durch Datenverzerrungen, insbesondere beim Einsatz von nicht-diversen Trainingsdaten, können Personen diskriminiert werden, weil der Algorithmus „falsch“ gelernt hat oder die Daten selbst bereits fehlerbehaftet waren. Problematisch ist hierbei insbesondere, dass Diskriminierungen häufig erst nach einer gewissen Zeitspanne offenbar werden, etwa wenn die Kumulation von Einzeldaten insgesamt bestimmte Personengruppen benachteiligt, diese Kumulation im Vorfeld aber nicht deutlich vorhersehbar war.

Eine Möglichkeit, hier auf Landesebene vorzubeugen, wäre, dass zusammen mit dem Zurverfügungstellen von Daten privaten Unternehmen gegenüber bestimmte Empfehlungen ausgesprochen werden, wie solche Diskriminierungen vermieden werden. Darüber hinaus könnte das Land eine regelmäßige Auditierungspflicht in bestimmten Bereichen annehmen oder zumindest eine freiwillige Auditierung unterstützen („nudging“). Sollte die behördliche Entscheidungsfindung ebenfalls grundrechtssensible Bereiche betreffen, wäre hier ein paralleles Vorgehen natürlich angemessen.

Schließlich wäre es wünschenswert und wohl auch eine Möglichkeit, bereits in die Zukunft zu schauen und in Schleswig-Holstein eine Vorreiterrolle einzunehmen, eine Stelle einzurichten, welche die Qualität von KI kontrolliert, etwa in Bezug darauf, dass keine ungewollten Diskriminierungen durch Datenverzerrungen stattfinden. Einige Universitäten oder Forschungsinstitute wie solche der Fraunhofer Gesellschaft sind bereits dabei, solche Stellen zu schaffen und in verschiedenen Regelungen oder Regelungsentwürfen, auch dem oben genannten Gesetzesentwurf, werden Auditierungen von KI-Anwendungen in bestimmten Bereichen nahegelegt oder angeordnet. In Zukunft werden diese Pflicht sein; Schleswig-Holstein könnte sich hier früh positionieren.

Ich hoffe, meine Gedanken zu den Gesetzesentwürfen sind weiterhelfend. Wie bereits eingangs von mir erwähnt, begrüße ich den Gesetzesentwurf und den Schritt in Richtung Digitalisierung, den das Land hiermit einschlägt.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Gössl